

II-4043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ. 1005.05/26-II.8a/88

Wien, am 2. Mai 1988

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Blau-Meissner und Freunde betreffend  
internationale Übereinkommen und Orga-  
nisation im Bereich der Atomenergie  
(Nr. 1816/J-NR/1988)

1798 IAB  
1988 -05- 02  
zu 1816 IJ

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Freunde haben am 9. März 1988 unter der Nr. 1816/J-NR/1988 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend internationale Übereinkommen und Organisation im Bereich der Atomenergie gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Bitte geben Sie eine Aufstellung der internationalen Übereinkommen und Verträge, die Österreich unterzeichnet hat, und der internationalen Organisationen, denen Österreich beigetreten ist, soweit Fragen der Atomenergie davon berührt werden. Bitte geben Sie jeweils an, wo die entsprechenden Verträge bzw. Statuten veröffentlicht sind und was die Ziele bzw. die Aufgaben derselben sind?
2. Sofern in den Verträgen Organe vorgesehen sind, die von Österreich beschiedt werden:
  - a) Welche Initiativen hat Österreich während Ihrer Amtszeit dort ergriffen und von welchen Grundsätzen lassen sich die österreichischen Vertreter bei ihrem Abstimmungsverhalten leiten?
  - b) Welche Personen, die nicht Beamte der fachlich zuständigen Ministerien sind, wurden in solche Organe entsandt?
  - c) Sofern aufgrund dieser Verträge oder von solchen Organisationen Laboratorien oder Forschungsstätten betrieben oder Forschungsaufträge erteilt werden: Um welche Aktivitäten handelt es sich dabei, und an welchen ist Österreich direkt beteiligt?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Nachstehend die erbetene Aufstellung:

- A. Fragen der Atomenergie berührende zwischenstaatliche Übereinkommen und Verträge, deren Verbindlichkeit für Österreich nicht die Mitgliedschaft bei oder die Mitwirkung an einer Organisation bedingt:
- a) Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Nr. 199/1964. Ziel des Vertrages ist das Verbot aller Kernwaffenversuche, mit Ausnahme der unterirdisch durchgeführten Versuche.
  - b) Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 258/1970. Ziel des Abkommens ist die Beschränkung der Zahl jener Staaten, die Atomwaffen besitzen.
  - c) Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 186/1988. Ziel des Übereinkommens ist die Schaffung einer Verpflichtung zur frühzeitigen Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und die Regelung der Durchführung solcher Benachrichtigungen.
  - d) Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Atomenergie; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 85/1970. Ziel des Abkommens ist die Schaffung einer vertraglichen Grundlage für die österreichisch-amerikanische Zusammenarbeit in dem genannten Bereich.
  - e) Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergieorganisation und der Republik Österreich über die Anwendung von Sicherheitskontrollen gemäß dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 239/1972. Ziel des Abkommens ist die Regelung der Durchführung der Sicherheitskontrolle gemäß dem Nichtweiterverbreitungsvertrag in Österreich durch die IAEA.

- 3 -

- f) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 208/1984. Ziel des Abkommens ist die Errichtung eines gemeinsamen Informations- und Konsultationssystems für den Bereich der Kernanlagen.
- g) Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 454/1987. Ziel auch dieses Abkommens ist die Errichtung eines gemeinsamen Informations- und Konsultationssystems für Kernanlagen.
- B. Fragen der Atomenergie berührende zwischenstaatliche Übereinkommen und Verträge, deren Verbindlichkeit für Österreich die Mitgliedschaft bei oder die Mitwirkung an einer Organisation bedingt:
- a) Statuten der internationalen Atomenergiebehörde, samt Novellen; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 216/1957 (Statuten) sowie Nr. 126/1963 und Nr. 163/1974 (Novellen). Die IAEA hat die Aufgabe, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Atomenergie zu fördern und die Sicherheitskontrolle gemäß dem Nichtweiterverbreitungsvertrag durchzuführen.
- b) Ratsbeschluß der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Kernagentur, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 141/1961. Gemäß Art. 1 lit. b des Ratsbeschlusses hat die Europäische Kernagentur (NEA) den Zweck, die Entwicklung der Produktion und Verwendung von Kernenergie für friedliche Zwecke durch die Teilnehmerstaaten im Wege der Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und einer Harmonisierung der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zu fördern.

- 4 -

c) Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) samt Satzung der EUROCHEMIC; veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 243/1959. Gemäß Art. 3 der Satzung war es die Aufgabe der EUROCHEMIC, ein Werk und ein Laboratorium für die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe noch vor 1961 errichten und sodann zu betreiben, die Entwicklung der Verfahren und die Ausbildung von Fachkräften auf diesem Gebiet sicherzustellen, sowie Forschung und industrielle Tätigkeit durchzuführen, um die Mitgliedstaaten der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Lage zu versetzen, die in ihren Atomreaktoren verwendeten Kernbrennstoffe unter wirtschaftlichen Bedingungen aufzuarbeiten. Die EUROCHEMIC befindet sich seit 1982 in Liquidation (siehe unten).

Zu 2. a): Von den oben zu 1. unter B. angeführten Organisationen fällt lediglich die IAE0 aus österreichischer Sicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, während die NEA und die EUROCHEMIC in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Eine Vertretung Österreichs in den Organen der IAE0 besteht derzeit nur hinsichtlich der Generalkonferenz. Bei der vorjährigen Tagung der Generalkonferenz nahm die österreichische Delegation neuerlich eine eindeutige ablehnende Haltung gegenüber der Kernkraft ein. Sie war überdies die einzige Delegation, die sich in diesem Sinne aussprach, wenngleich auch verschiedene andere Delegationen in verstärktem Maß auf die mit der Kernkraft verbundenen Sicherheitsrisiken und bzw. oder auf innerstaatliche Entscheidungen im Sinne einer Ablehnung (Dänemark, Griechenland) oder Einschränkung (Finnland, Niederlande, Schweden, Schweiz) dieser Energieform hinwiesen. Die Position und das Abstimmungsverhalten der österreichischen Delegation waren darüber hinaus von der traditionellen Wertschätzung bestimmt, die Österreich als Mitglied- und Amtssitzstaat der IAE0 entgegenbringt, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufgaben und Leistungen in den

- 5 -

Bereichen der nuklearen Sicherheit, der Sicherheitskontrolle (Kontrolle von nuklearen Anlagen, nuklearem Material und nuklearer Technologie zur Sicherstellung der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen) und der friedlichen Anwendung außerhalb der Energiegewinnung.

Zwei spezifische österreichische Anliegen bei der Generalkonferenz galten erneut der Einführung von verbindlichen Sicherheitsstandards für Kernanlagen und der Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Regelung der Staatenhaftung für Schäden, die als Folge nuklearer Unfälle verursacht wurden. Diese Anliegen wurden von der österreichischen Delegation in der Generaldebatte der Konferenz vertreten.

Zu 2. b): Die österreichische Delegation bei der vorjährigen Tagung der IAEA-Generalkonferenz stand unter meinem Vorsitz und es gehörten ihr darüber hinaus ausschließlich Beamte der fachlich zuständigen Bundesministerien an. Als Berater ("adviser") der Delegation wurde gegenüber der IAEA darüber hinaus Dr. Alfons Burtscher vom österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf notifiziert, der allerdings weder an den Vorarbeiten im Rahmen der österreichischen Delegation noch an der Tagung selbst mitwirkte.

Zu 2. c): Die IAEA betreibt drei Laboratorien: Eines in Seibersdorf, eines in ihrem Wiener Amtsgebäude und eines in Monaco. Das Laboratorium in Monaco führt Untersuchungen über Radioaktivität in der Umwelt des Meeres durch und arbeitet bei mehreren Projekten mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) zusammen. Die gemeinsam arbeitenden Laboratorien in Seibersdorf und im Amtsgebäude haben eine dreifache Funktion:

i) Sie unterstützen die IAEA bei der Ausführung ihrer Programme in den Bereichen Physik, Chemie, Hydrologie, Nuklearmedizin und Landwirtschaft. Dabei werden laufend eine große Zahl von Proben analysiert (z.B. Pflanzenmaterial für Düngemittelforschungen), außerdem werden mit

- 6 -

Isotopen markierte Verbindungen für nuklearmedizinische Zwecke hergestellt und verglichen und Wasserproben auf ihren Isotopengehalt untersucht. Ferner führt die IAEO in ihren Laboratorien ein internationales Vergleichsprogramm zur Normung der Strahlennmessungen für analytische Qualitätskontrolle durch.

ii) Eine zweite Aufgabe der Laboratorien in Seibersdorf und im Amtsgebäude ist die Übernahme analytischer Arbeiten für Mitgliedstaaten und andere UN-Organisationen. Für den Bereich der Sicherheitskontrolle arbeitet das ebenfalls in Seibersdorf untergebrachte Analytische Laboratorium für Sicherheitskontrolle. Es werden dort die bei der Inspektion von Kernanlagen durch die IAEO entnommenen Proben analysiert.

iii) Die Ausbildung von Fachkräften ist die dritte Aufgabe der Laboratorien. Im Rahmen des Stipendienprogrammes der IAEO erledigen Stipendiaten aus Mitgliedstaaten gemeinsam mit Wissenschaftlern der IAEO die laufenden Arbeiten. Diese praktische Ausbildung kann von einigen Monaten bis zu zwei oder drei Jahre dauern. Gelegentlich finden auch kurze drei- bis sechswöchige Kurse mit Vorlesungen und experimentellen Arbeiten statt.

Über den Umfang der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Laboratorien der IAEO und österreichischen Stellen kann aus der Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten keine Aussage getroffen werden.

Ergänzend teile ich mit, daß eine Befassung des Bundeskanzleramtes zur Frage der österreichischen Mitwirkung in Organen der NEA und der EUROCHEMIC folgendes ergeben hat:

- 7 -

Das Direktionskomitee der NEA ist seit Beginn des Jahres 1987 zweimal (April und Oktober 1987) zusammengetreten. Bei diesen Tagungen ging es um rein technische Fragen des Arbeitsprogrammes der NEA. Überhaupt ist festzuhalten, daß sich das Direktionskomitee als Expertenkomitee versteht und grundsätzlich keine politischen Fragenstellungen erörtert. Die EUROCHEMIC hat im Jahr 1974 ihren Betrieb eingestellt und befindet sich seit 1982 in Liquidation. In einem Zusatzübereinkommen zwischen der belgischen Regierung und der EUROCHEMIC aus dem Jahr 1986 wurde festgelegt, daß alle noch erforderlichen Sicherungsarbeiten von einer belgischen Gesellschaft durchgeführt werden. Mit dem Jahr 1990 werden alle Gesellschafter der EUROCHEMIC ihrer Verantwortung entbunden sein. In das im Rahmen der NEA bestehende Komitee für die Sicherheit nuklearer Einrichtungen wird Dipl.-Ing. Walter Binner vom Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf, in das NEA-Komitee für das Management radioaktiver Abfälle wird Dr. Peter Krejska, ebenfalls vom Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf, entsandt.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

